

Dieser Plan wurde in der Zeit vom
bis im Internet eingestellt.

Dieser Plan hat in der Zeit vom bis
..... öffentlich ausgelegen.

Dieser Plan wurde in der Zeit vom
bis über das Bau- und Planungsportal
M-V zugänglich gemacht.

[Ort, Datum, Unterschrift, Siegel]
20. Dezember 2021

**Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ der Gemeinde
Blankenhof
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. November 2021, mit dem Sie um Stellungnahme zum
Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer
Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern folgende Anmerkungen zum
vorliegenden Planungsstand:

- 1.) Bezüglich des Bereiches 1, der innerhalb der Förderkulisse des § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG
liegt und auch den Zielen der Raumordnung entspricht, bestehen unsererseits keine
Bedenken.
- 2.) Die Bereiche 2 und 3 stehen entsprechend der Begründungsunterlagen mit ihrer Lage im
Außenbereich südöstlich des OT Blankenhof nicht im Einklang mit dem Ziel der
Raumordnung 5.3 (9) LEP MV. Damit entspricht der Vorentwurf des Bebauungsplans für
diese zwei Bereiche derzeit nicht dem Erfordernis der Anpassung an die Ziele der
Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB. Im Interesse der Rechtssicherheit des
Vorhabenträgers ist die Klärung dieses Sachverhalts dringend geboten.

Auch die Lage im Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ gem. Programmsatz 3.1.4 (1) des
RREP Mecklenburgische Seenplatte und der damit bestehende Widerspruch zu diesem
Grundsatz der Raumordnung ist nach unserer Auffassung ein wichtiger und noch
abschließend zu klärender Punkt.

- 3.) Der Geltungsbereich erstreckt sich über mehrere hundert Meter im Wesentlichen nördlich
der Bahnstrecke Neubrandenburg – Güstrow – Lübeck. Diese Verkehrsachse spielt für
den Regional- und Wirtschaftsverkehr in der Region eine wichtige Rolle. Wir vermessen in
der Begründung eine Aussage zu den von der geplanten PV-Anlage ggf. ausgehenden
Blendwirkungen auf die Bahnstrecke. Im Interesse der Sicherheit und der Leichtigkeit des

Verkehrs auf der Bahnstrecke muss ausgeschlossen werden, dass der (Wirtschafts-) Verkehr durch ggf. auftretende Blendeffekte eingeschränkt oder negativ beeinträchtigt wird.

